





156 17

Zweitweites

**Erlaubungs-
PATENT**

wegen der

Lehn = Waare.



Erfindung
PATENT
von
Herrn



Von Gottes Gnaden, Wir
Friederich, Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve und Berg, auch En-
gern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr
zu Ravensstein und Tomarz.

Entbietken allen und jeden Unsern Praelaten, Gra-
fen, Herren, denen von der Ritterschaft, Amt-Leuten,
Schössern, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern und Rät-
hen derer Städte, Schultheissen und Dorffs-Vorstehern,
auch insaemein allen Unsern Unterthanen und Schuß-Ver-
wandten Unserer Lande, Unsern gnädigsten Gruß zuvor,
und fügen hiermit zu wissen, was massen, ob Wir wohl
zur Erläuterung desjenichen, was wegen Entrichtung der
Lehn-Waare sowohl in Unserer Landes-Ordnung P. II. C. 2.
Tit. 18. als auch in einem nachherigen Ausschreiben von 7.
Mart. 1727. verordnet worden, ein Patent unterm 2. May
1740. in Druck ergehen lassen, dennoch seit publication des-
selben sich von neuen hin und wieder Zweifel hervor ge-
than, und darüber besonders bey denen Aemtern verschiede-
nentliche Beschwerden ereignet, daß dahero Wir bewo-
gen worden, die Sache und die dabey vorgekommene Fälle
bey Unsern Collegiis nochmalen untersuchen, und in reife
Überlegung ziehen zu lassen, auch nach darüber erstatteten
Gutachten und ins Mittel gebrachten Vorschlägen zu Ab-
X 2 helfung

helfung solcher entstandenen Zweifel und daher veranlassten Beschwerden ein beständiges Regulativ wegen Einrichtung der Lehn Waare auf künftige Fälle fest zu stellen, und mithin das unterm 2ten May 1740. publicirte Mandat fernerweit dahin zu erläutern, daß nemlich

I. Erben in absteigender Linie von dem Lehn. Gelde bey Vertheilung der Güther ihres Erblassers nach Maßgabe vorerwehnten Erläuterungs. Patents zwar frey seyn sollen, jedoch dergestalt und mit dieser condition, wenn nemlich die Grundstücke, sie mögen aus ganzen Hufen oder einzelnen Aekern und Item bestehen, nur einen Lehn. Herrn haben, und von einerley Lehns. Beschaffenheit sind, auch unter die Erben gerade auf, ohne Herausgabe mit Geld oder propre. Gütern vertheilet werden, doch daß nach Befinden, falls sothane Güther in ungleichen Werthe stehen, oder die Erben den wahren Werth verschweigen und verhehlen, mit der gerichtlichen taxation verfahren, und die befundene Uebermasse verlehnrachtet werden soll: Da im Gegentheile, wann unter denen immobilien sich verschiedene Lehns Gattungen oder diverse Lehn. Herren befinden, von solchen verschiedenen Lehnen, jeden Erben bey bestehender Vertheilung nur seine Erb. rata an denemieniaen Lehnstücken, so ihm zugetheilet worden, von der Lehns. Abgabe frey verbleiben soll.

II. Sterben Eltern und hinterlassen einige Grund. Stücke von ein. oder unterschiedenen Lehnen, dabey aber auch so viel Schulden, daß die Kinder genöthiget werden, die sämtliche Grundstücke an einen Tertium zu verkaufen, oder nach Uebertrag der Schulden nur den Rest der Kauff. Gelder unter sich vertheilen, so soll nicht von den Kindern, sondern von dem Käufer solcher Güther das Lehn. Geld gefordert werden, erstere aber solchen falls nur die Abschreib. Gehüh.

Gebühren nebst dem Anlaß-Geld, wo es hergebracht, zu geben, schuldig seyn.

III. Verkauften Eltern ihre Güther denen Kindern bey ihren Lebenszeiten, oder überlassen ihnen solche mit Bedingung des Innisses oder ihrer alimentation ad dies vitae, so sollen nichts desto weniger die Kinder gehalten seyn, solche Güther ohne Absicht auf die dabey bedungene conditiones ordentlich zu verlehnen, weilen solche Güther per contractum inter vivos auf sie gebracht werden.

IV. Und wie Wir nun die Befreyung von der Lehn-Waare allein in Fällen, wo Kinder und übrige descendenten succediren und zwar nach obiger sub no. i. beschriebenen masse, statt finden lassen wollen; Also behält es hingegen so viel die Seiten-Verwandten anlangt, bey der disposition Unsers vorigen Erläuterungs-Patents von 2. May 1740. sein ferneres Bewenden solcher gestalt, daß wann diese zur Erbschaft gelangen, selbige die Lehn-Waar indistincte abzutragen, gehalten seyn sollen, welches Wie dann auch auf die Eltern in aufsteigender Linie, wann sie die Kinder beerben, wie auch auf alle extraneos, welche entweder ex testamento Erben sind, oder durch Schenkung, Vermächtnis, oder sonst titulo lucrativo ein Gut erlangen, extendiret wissen wollen, so daß dieselben allerseits von denen auf sie devolvirten und gekommenen Güthern die Lehn-Waaren zu entrichten pflichtig seyn sollen.

V. Was die Ehegatten anlangt, wosern einer von dem vorher verstorbenen ex dispositione legis vel statuti ein Grund Stück erbet, und also zur portione statutaria bekommt, soll er von Entrichtung der Lehn-Waare frey seyn, dagegen aber von dem, was er über dieses entweder per testamentum oder durch Ehe-Pacta oder Vergleich mit

denen Erben acquiriret, das Lehn-Geld zu entrichten schuldig seyn. In übrigen und da

VI. Hievor zum öftern geschehen seyn mag, daß, wann ein Lehn-Herr verstorben, dessen hinterlassene Söhne, Brüder oder Vettern die Lehn-Gerechtigkeit entweder unter sich vertheilet, oder mit andern veräußeret, woraus dann die Vielheit derer diversen Item entstanden, welches aber denen Unterthanen zu grossen Schaden und Nachtheil gereicht; Also sollen, wann dergleichen Vertheil- oder Veräußerung fernerhin vorkommen sollten, die vertheilten oder veräußerten Lehn-Stücke vor einerley Lehn, und als ob sie noch unter einem Lehnhern stünden, angesehen werden.

Wir befehlen solchermach allen Unsern Collegiis, Beamten, Gerichts-Obrikeiten, nicht weniger allen Unsern Unterthanen, daß sie sich darnach gebührend und gehorsamt achten, auch erstere die vorkommende Fälle darnach kürzlich und ohne Verhängung eines ordentlichen Processus entscheiden sollen.

Hieran wird Unsere gnädigste Willens-Meynung vollbracht. Urfundlich dessen haben Wir gegenwärtiges Patent mit Unserm Fürstl. Insignel bedrucken lassen, und gewöhnlich zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und gegeben Friedenstern, den 5. Martii 1750.

Friederich, H. J. S.



bl
ß,
ne,
nn
er
ye
er
er
sie

Se
ern
or
ach
tes

oll
Pa
nd
nd





53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

156 17

rites

rungs-

NT

Saare.

